

30.1.1

Erste¹⁾ Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Vom 18. Februar 1939 (RGBl. IS. 259; BGBl. III 2122-2-1)

Geändert durch Zweite DV vom 3.7.1941 (RGBl. I S. 368), Gesetz vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 645), Verordnung vom 18.04.1975 (BGBl. S. 967), Beschluss des BVerfG vom 10.05.1988 – 1 BvR 482/84 (BGBl. I S. 1587), Art. 9 des Gesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) und Art. 2 der Verordnung vom 4.12.2002 (BGBl. I S. 4456)

Auf Grund § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251 wird verordnet:

§ 1

Die Vorschrift enthielt Übergangsvorschriften; sie ist infolge Zeitablaufs gegenstandlos geworden.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,²⁾

- a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,³⁾**
- b) wenn er nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,⁴⁾**
- c) ...⁵⁾**
- d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,**
- e) ...⁶⁾**
- f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die ... sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,⁷⁾**
- g) wenn er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,⁸⁾**
- h) ...⁹⁾**
- i) wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.¹⁰⁾**

(2) ...¹¹⁾

1. Die Zweite Durchführungsverordnung (2. DV) vom 3.7.1941 (RGBl. I S. 368) enthielt lediglich Änderungen der Ersten Durchführungsverordnung (1. DV); diese sind hier bereits berücksichtigt.

2. Jeder Bewerber, der die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis (vgl. Anm. 2 zu § 2 HeilprG).

Bei Ablehnung der Erlaubnis ggf. Meldung gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 BZRG, abgedruckt unter Nr. 210.

3. Die Mindestaltergrenze ist mit Art. 12 GG vereinbar (OVG Münster, Beschl. vom 12.12.1980, NJW 1981, 2018). Sie ist eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung (vgl. BVerfGE 7, 377 = NJW 1958, 1035), die dem Schutz des einzelnen Patienten und der Gemeinschaft vor Gesundheitsgefahren durch Behandlung seitens Unkundiger und Unzuverlässiger dient (vgl. BVerwGE 35, 308 = NJW 1970, 1987).

Die Überprüfung (§ 2 Abs. 1 Buchst. i) kann frühestens drei Monate vor Erreichung der Mindestaltersgrenze (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) abgelegt werden, denn die Überprüfung kann nicht isoliert von der Erlaubniserteilung gesehen werden (vgl. hierzu die auf demselben Gedanken beruhende Regelung in § 11 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

4. Die Vorschrift, dass nur deutsche Staatsangehörige die Heilpraktikererlaubnis erhalten können (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), ist vom Bundesverfassungsgericht als mit Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar und deshalb nichtig erklärt worden (BVerfG Beschluss vom 10.5.1988 1 BvR 482/84 und 1166/85; BGBl. I S. 1587; NJW 1988, S. 2290, DVBl. 1988, S. 949, MedR 1988, S. 299). Demzufolge muss auch einem Ausländer die Heilpraktikererlaubnis erteilt werden, wenn er die übrigen Voraussetzungen erfüllt.
5. Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. c ist aufgehoben durch Art. II KRG Nr. 1 (ABl. S. 6).
6. Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. e. ist weggefallen durch Art. 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 25.6.1969 (BGBl. I S. 645).
7. In Abs. 1 Buchst. f wurden die Auslassungen aufgehoben durch Art. II KRG Nr. 1 (ABl. S. 6).

Der Begriff der „sittlichen Zuverlässigkeit“ ist in Zusammenhang mit der Berufsausübung zu sehen. Ausschlaggebend ist die Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde (Urteil des BVerwG vom 24.1.1957, BVerwGE 4, 250 = NJW 1957, 841 und vom 14.10.1958, NJW 1959, 833; Beschluss des VG Stuttgart vom 1.2.1999, MedR 2000, 277); s. auch Anm. 3 zu § 2 KrPflG, abgedruckt bei Nr. 40.1.

8. Abs 1 Buchst. g wurde im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467) den übrigen vergleichbaren Vorschriften angepasst. Das Redaktionsversehen, das dabei unterlief, wurde durch Art. 2 der Verordnung vom 4.12.2002 (BGBl. I S. 4456) korrigiert.

Zur gesundheitlichen Berufseignung eines Blinden bzw. schwer Sehbehinderten hat der VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 25.7.1997 Az. 9S 558/97 festgestellt: Im Hinblick darauf dass der (selbständig tätige) Heilpraktiker in jedem Fall die notwendige Differentialdiagnose stellen muss – speziell bei der Erhebung orthopädischer-chirurgischer Befunde – sind die Augen als „Diagnoseinstrument“ zwingend erforderlich.

Siehe im Übrigen Anm. 4 zu § 2 KrPflG (abgedruckt bei Nr. 40.1).

9. Abs. 1 Buchst. h, wonach die Erlaubnis nicht erteilt wird, „wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er (der Antragsteller) die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird“, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (Urteile des BVerwG vom 2.3.1967, BVerwGE 26, 254, vom 25.6.1970, BVerwGE 35, 308 und vom 21.1.1993 Az. 3 C 34.90, DVBl. 1993 S. 723 = DÖV 1993 S. 568 = NIW 1993 S.2395 = Gewerbe-Archiv 1993 S. 406).
10. Abs. 1 Buchst. i wurde angefügt durch § 1 der 2. DV vom 3.7.1941 (RGBl. I S. 368).

Es bestehen keine Rechtsvorschriften über Verfahren, Art und Umfang der Überprüfung durch das Gesundheitsamt, so dass die Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens und die Bestimmung der inhaltlichen Anforderungen der Überprüfung in das pflichtgemäße Ermessen des Gesundheitsamtes gestellt sind (vgl. BVerwGE 66, 367 / 372). Das behördliche Ermessen wird begrenzt durch das Ziel der Überprüfung (d.i. die Feststellung, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Bewerber eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde). Darüber hinaus ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Unter Berücksichtigung der vom Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit den obersten Landesgesundheitsbehörden und mit Sachverständigen erarbeiteten „Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktiker-Anwärtern“ (September 1992), die ein schriftliches und mündliches Verfahren vorsehen, haben die Länderministerien entsprechende Vollzugsvorschriften erlassen (z. B. Bayern Bekanntmachung vom 5 August 1994, AllMBl. S. 688, geändert durch Bek. vom 5. Dezember 1995, AllMBl. S. 999).

Die Überprüfung stellt keine Fachprüfung dar; es soll aber festgestellt werden, ob der Antragsteller so viele heilkundliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch ihn nicht zu einer Gefahr für die Volksgesundheit wird. Neben der Überprüfung der allgemeinen heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist besonderer Wert auf die Kenntnis der Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Erscheinungsformen dieser Krankheiten und der gesetzlichen Grenzen für eine Tätigkeit als Heilpraktiker zu legen.

Eine eigentliche medizinische Fachprüfung darf nicht erfolgen, da eine medizinische Ausbildung für den Heilpraktiker nicht vorgeschrieben ist. Vielmehr sind die zum Schutz der Volksgesundheit unabweisbaren Mindestanforderungen an den Bewerber zu stellen.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes kommt der Überprüfung der Charakter einer Eignungsprüfung zu, die sich notwendigerweise auf berufsbezogene Fachkenntnisse erstrecken muss, soweit diese Voraussetzung einer für den Patienten schadlosen Ausübung der Heilkunde sind. Dabei kann die schriftliche Beantwortung eines Fragenkatalogs ebenso verlangt werden wie ein mündliches Prüfungsgespräch oder beides. Angehörige des Heilpraktikerberufs können in gutachterlicher Funktion beteiligt werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 24.1.1990, NJW 1990, S. 1558, BayVBl. 1991, S. 371).

Zum zulässigen Inhalt der erforderlichen Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten eines Bewerbers gehören auch allgemein - heilkundliche Grundkenntnisse. Nicht jede einzelne Frage für sich muss ihrem Inhalt nach einem spezifischen Bezug zur Frage der Verhütung von Gesundheitsgefahren besitzen (Urteil des BayVGH vom 20. November 1996 Az. 7 B 95.3170). Vom Bewerber dürfen jedoch keine Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die seine heilkundliche Tätigkeit nicht berühren (vgl. BVerwGE 66, 367). Unzulässig sind

Fragen, die dem Zweck der Überprüfung widersprechen oder darüber hinausgehen (z. B. spezialisiertes medizinisches Fachwissen wie bei Fachärzten) oder die (auch bei sachgerechter, nicht zu enger Auslegung) den Rahmen der Überprüfung zur Verhütung von Gefahren für die Volksgesundheit überschreiten (vgl. BayVGh, NJW 1991, S. 1558). Die Prüfungsfragen müssen klar, verständlich und ohne „Fallstricke“ formuliert sein (Beschluss des BayVGh vom 6. Dezember 1996 Az. 7 B 96 .1906).

Der Begriff „Volksgesundheit“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff grundsätzlich voll nachprüfbar (BVerwGE 66, 367 / 371). Abweichend von der bisher allgemein vertretenen Meinung, die Feststellung nach § 2 Abs. 1 Buchst. i DV-HeilprG werde vom Gesundheitsamt allein aufgrund einer eigenverantwortlichen fachmedizinischen Feststellung getroffen, wobei dem Arzt des Amtes insoweit ein gerichtlich nur beschränkt nachprüfbarer fachwissenschaftlicher Beurteilungsspielraum zustehe (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.1.1990, NJW 1990, S. 1558, BayVBl. 1991, S. 371), geht das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21.12.1995 (NVwZ 1997, S. 179; Gewerbe-Archiv 1997, S. 116; DVBl. 1996, S. 811) davon aus, dass dem Arzt des Gesundheitsamtes ein solcher Beurteilungsspielraum nicht zusteht. Nach Auffassung des BVerwG wird das Gesundheitsamt nur als Fachbehörde und damit dessen Arzt nur als Sachverständiger in das Erlaubnisverfahren eingeschaltet (vgl. hierzu Anm. 2 zu § 3 DV-HeilprG). Im Streitfall können somit Widerspruchsbehörde oder Gericht gegebenenfalls andere Sachverständige beiziehen und nicht – wie im Fall echter Prüfungsentscheidungen – den angefochtenen Ablehnungsbescheid allenfalls aufheben und zur Prüfungswiederholung bzw. zur erneuten Verbescheidung zurückverweisen.

Der Hessische Oberverwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 23.2.1971 Nr. II O E 10 396 (Deutsches Ärzteblatt 1971, 2846) entschieden, dass einem Antragsteller die Zulassung als Heilpraktiker versagt werden müsse, weil er „nur völlig unzureichende Kenntnisse der Seuchengesetze und der Pflichten zur Anzeige gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten sowie über deren äußere Erscheinungsformen nachweisen konnte“ und somit „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ darstelle. Siehe auch Urteil des BVerwG vom 18.12.1972 (NJW 1973, 579).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 10.2.1983 (NJW 1984, 1414) ist bei Diplom-Psychologen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der **Psychotherapie** betätigen wollen, die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i. vorgeschriebene Überprüfung auf bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz!). In der Praxis wird sie bei diesem Personkreis ganz entfallen können, weil jeder Diplom-Psychologe über die erforderlichen Kenntnisse der klinischen Psychologie/Psychotherapie verfügt und in der Überprüfung neben den – von Psychotherapeuten naturgemäß kaum tangierten – Grenzen der Heilbefugnis ohnehin nur bestimmtes Basiswissen abgefragt werden darf.

Die in vorgenanntem „Diplom-Psychologen“ – Urteil vom 10.02.1983 enthaltene Rechtsprechung hat das BVerwG im Urteil vom 21.1.1993 Az. 3 C 34.90 hinsichtlich der Psychotherapie-Ausübung allgemein weiterentwickelt (vgl. Anm. 8 zu § 1 HeilprG, abgedruckt bei Nr. 30.1). Der amtliche Leitsatz dieses Urteils lautet:

„Die Berufsfreiheit wird unverhältnismäßig eingeschränkt, wenn von einer Bewerberin – gleichgültig welcher Vorbildung - , die nur die Ausübung der Psychotherapie erstrebt, allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde verlangt werden.“

Die Kenntnisüberprüfung muss folglich bei Personen, die eine auf das Gebiet der Psychotherapie eingeschränkte Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 HeilprG beantragen, darauf beschränkt werden, ob die Antragsteller „ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzen“; ferner sind „ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild und die Befähigung .., Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“, erforderlich (vgl. Teil II der Gründe des genannten Urteils vom 21.1.1993). Die Ermittlung, ob diese Kenntnisse im Einzelfall vorhanden sind, richtet sich nach Art. 24 und 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zum Problem „eingeschränkte Heilpraktiker-Erlaubnis“ mit entsprechend eingeschränkter Überprüfung siehe auch Anm. 8 zu § 1 HeilprG.

11. Die Vorschrift des Abs. 2 ist infolge Wegfalls der „Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.“ gegenstandslos (Urteil des BVerwG vom 9.5.1957, BVerwGE 4, 363; siehe auch Anm. 3 zu § 3).

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde¹⁾ im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.²⁾

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller, . . . und der zuständigen Ärztekammer³⁾⁴⁾ zuzustellen; das Gesundheitsamt erhält Abschrift des Bescheides. Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller . . . und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).³⁾⁴⁾⁵⁾

1. Welche Behörde „untere Verwaltungsbehörde“ ist, ergibt sich aus § 11 Abs. 2.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Maßgeblich ist demnach der Ort, an welchem der Beruf ausgeübt werden soll. Die Behörden können hierzu von den Antragstellern verlangen, glaubhaft darzulegen, dass diese als Heilpraktiker in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden wollen. Unglaublich und folglich nicht geeignet, die örtliche Zuständigkeit einer Behörde zu begründen, sind Angaben eines Antragstellers, der bei einer Anzahl von Behörden einen Erlaubnisantrag stellt bzw. gestellt hat, denn daraus wird deutlich, daß es ihm nicht um einen bestimmten Niederlassungsort geht, sondern darum, bei irgendeiner sachlich zuständigen Behörde die Erlaubnis zu erlangen, um anschließend nach seinem Belieben seinen Niederlassungsort zu wählen (vgl. Urteil des BayVG vom 29. Januar 1997 Az. 7 B 96.3137).

2. Im Rahmen des durch die Verwaltungsbehörde herzustellenden Benehmens nimmt das Gesundheitsamt die nach § 2 Abs. 1 Buchst. i vorgeschriebene Überprüfung des Antragstellers vor.

Nach der Auffassung des BVerwG (vgl. dessen Urteil vom 21.12.1995 Az. 3 C 24/94, NVwZ 1997, S. 179; Gewerbe-Archiv 1997, S. 116; DVBl. 1996,

S.811, DÖV 1996, S. 963) ist die Verwaltungsbehörde nicht an die Stellungnahme des Gesundheitsamtes gebunden. Bei „substandtierten Zweifeln“ am Ergebnis der Feststellung des Gesundheitsamtes können nach Auffassung des BVerwG „die bisherigen Ermittlungen durch den Amtsarzt oder einer seiner Kollegen oder auch mit Hilfe einer Begutachtung durch sonstige Sachverständige ergänzt und gegebenenfalls korrigiert werden“.

3. Auslassungen in Abs. 2 und 3 Satz 1 gegenstandslos infolge Wegfalls der „Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.“.. Weder die nach 1945 errichteten Landesverbände noch die jetzige „Deutsche Heilpraktikerschaft“, zu der sich diese Landesverbände zusammengeschlossen haben, sind in deren Status eingerückt (BVerwG, Urt. v. 13.3.1957, BVerwGE 4, 363). Damit sind auch sämtliche Vorschriften der 1. DV, die eine Beteiligung dieser Organisation vorsehen, weggefallen.
4. Die Zustellung des Bescheides an die „zuständige Ärztekammer“ ist nicht nur entbehrlich (OVG Lüneburg, MDR 1954, 123); sie ist aus Gründen des Datenschutzes unzulässig.
5. Fassung gem. § 2 der 2. DV vom 3.7.1941 (RGBl. I S. 368).

Der Kursivdruck ist gem. § 77 Abs. 1 VwGO ersetzt durch §§ 68 ff. VwGO (Widerspruch innerhalb eines Monats).

Nach dem Urteil des BVerwG vom 26.6.1959 Nr. I C 246.54 (Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, Abschn. 418.04 Nr. 5) kann der Gutachterausschuss bereits im Erlaubnisverfahren von der unteren Verwaltungsbehörde vorweg gehört werden.

§ 4

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Reichsminister des Innern . . . für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Für mehrere Bezirke höherer Verwaltungsbehörden kann ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden.

Die Auslassungen in Abs. 1 sind durch staatsrechtliche Entwicklung überholt. Die Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses obliegt nunmehr den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden, soweit diese nicht ihrerseits delegiert haben (z. B. Baden-Württemberg, siehe bei 30.3.1).

Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts über Ausschüsse sind anzuwenden (s. §§ 88 bis 91, 93 und 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. die entsprechenden Art. der Landesverwaltungsgesetze).

§ 5

Satz 1 der Vorschriften ist gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO ersetzt. Satz 2 widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG.

§ 6

Die Vorschrift ist infolge Wegfalls der „Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.“ gegenstandslos geworden (vgl. Anm. 3 zu § 3).

§ 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, ¹⁾ wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 rechtfertigen würden. ²⁾ Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) . . . ³⁾

(3) Vor Zurücknahme der Erlaubnis nach Absatz 1 ist der Gutachterausschuss (§ 4) zu hören.

(4) . . . ⁴⁾

1. Bei Rücknahme der Erlaubnis Meldung gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 BZRG (abgedruckt bei Nr. 210).
Die Rücknahme (Widerruf) der Erlaubnis wird in der Regel für sofort vollziehbar zu erklären sein, wobei eine ausreichende Begründung (§ 80 Abs. 3 VwGO) erforderlich ist.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob ein milderes Mittel zur Abwehr der vom Betroffenen ausgehenden Gefahr möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine fortlaufende Überwachung durch ein Gesundheitsamt nicht durchführbar ist (vgl. Beschluss des VG Stuttgart vom 1.2.1999, MedR 2000, 277).

2. Dem Heilpraktiker kann eine Behandlungsmethode, die konkrete Gesundheitsgefahren für Patienten herbeiführt, nach ordnungsbehördenrechtlicher Generalklausel (z.B. in Bayern Art. 7 LStVG) untersagt werden (Urteil des OVG NW vom 4.12.1985, DÖV 1986, S. 529).
3. Abs. 2 ist infolge Wegfalls der „Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.“ gegenstandslos geworden (vgl. Anm. 4 zu § 3).
4. Abs. 4 ist gem. § 77 Abs. 1 VwGO durch §§ 68 ff. VwGO ersetzt.

§§ 8 und 9

Die §§ 8 und 9 enthielten Durchführungsvorschriften zu § 2 Abs. 1 HeilprG in seiner ursprünglichen Fassung. Da diese Art. 12 Abs. 1 GG widerspricht, sind sie gegenstandslos (vgl. Anm. 1 zu § 2 HeilprG).

§ 10

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium der Medizin gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsteller dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen des § 2 der Verordnung erfüllt sind und hört zu dem Antrag den Gutachterausschuss (§4).

(4) Nach Abschluss der Ermittlungen legt sie den Antrag mit dem Gutachten dem Reichsminister des Innern vor, der . . . gegebenenfalls den Antrag an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung weiterleitet.

Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung handelt es sich gem. Art. 123 ff. GG bei der Vorschrift des § 10 um kein Bundesrecht. Wegen der in einzelnen Bundesländern fortgeltenden Fassung der Vorschrift vgl. Anm. 3 zu § 2 HeilprG; Schleswig-Holstein s. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung GDG vom 22.10.1979 (GVOBl. Schl. - H. S. 479).

§ 11

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern . . . der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, . . . im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im Übrigen die oberste Landesbehörde. ¹⁾

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im Übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat. ¹⁾

(3) . . . ²⁾

1. Auslassungen sind gegenstandslos. Die Bezeichnung der Verwaltungsbehörden ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (siehe auch unter 30.3.1 und 30.3.9).
§ 11 Abs. 2 ist in Schleswig-Holstein gestrichen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung GDV vom 22.10.1979, GVOBl. Sch.-H. S. 479; s. Nr. 3.2.1 der Anlage a. a. O.: „Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte“).
2. Die Vorschrift ist gem. § 77 Abs. 1 VwGO ersetzt durch §§ 68 ff. VwGO.

§ 12 – 14

Die Vorschriften beinhalten kein Bundesrecht und sind im Übrigen durch den Wegfall der „Deutschen Heilpraktikerschaft e.V.“ gegenstandslos geworden (vgl. Anm. 3 zu § 3).